

# RS Vwgh 2010/1/20 2006/06/0048

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.01.2010

## Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;

BauG Stmk 1995 §14 Abs1;

BauRallg;

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

## Rechtssatz

Die Grundabtretungsverpflichtung ist gegenüber dem Eigentümer des betroffenen Grundstückes auszusprechen, nicht etwa gegenüber einem früheren Eigentümer (dafür bietet das Gesetz nämlich keine Handhabe, zumal der frühere Eigentümer auch nicht ohne Weiteres in der Lage wäre, der Verpflichtung nachzukommen, der nunmehrige Eigentümer aber schon).

## Schlagworte

Baubewilligung BauRallg6 Enteignung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2006060048.X02

## Im RIS seit

11.02.2010

## Zuletzt aktualisiert am

09.01.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)